

(3) Der umfassende Entscheidungsbefugnis des Direktors steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der dem Betrieb übergeordneten staatlichen Organe gebunden.

(4) Im Falle seiner Verhinderung ist der Direktor berechtigt und verpflichtet, einen anderen leitenden Mitarbeiter in seiner Vertretung mit der Leitung des Betriebes zu beauftragen.

(5) Alle mit Leitungsaufgaben im Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Betrieb gegenüber für die ihm durch schuldhaft Verletzung ihrer Pflicht zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der VEB Filmtheater wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor erteilt werden.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen in jedem Falle der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(6) Der Direktor ist nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter

(1) Der Direktor, der Kaderleiter und der Hauptbuchhalter werden durch den Leiter der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die weiteren Mitarbeiter werden von dem Direktor nach Maßgabe des bestätigten Arbeitskräfte- und Stellenplanes eingestellt oder entlassen.

§ 7

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Kultur geändert oder aufgehoben werden.

Wichtige Mitteilung!

Der Sonderdruck Nr. 153 des Gesetzblattes enthält in französischer und deutscher Sprache

das INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN

über den

Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)

und das INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN

über den

Eisenbahn-Personen- u.-Gepäckverkehr (CIV)

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, aufzugeben. Der Bezugspreis beträgt etwa 12,— DM